

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
der Fa. Faber & Schnepf Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG
für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen
Fassung März 2018

§ 1 Art und Umfang der Leistung, Vertragsgrundlagen

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
2. Faber & Schnepf bleibt vorbehalten, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Die Anordnung hat in Textform zu erfolgen.
3. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen von Faber & Schnepf mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2 Vergütung und Leistungsänderungen

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den in Ziffer 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Vertragsbestandteilen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Insbesondere sind in ihnen enthalten sämtliche Nebenleistungen im Sinne der Ziffer 4.1 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C.
2. Die Vertragspreise sind Festpreise für die gesamte tatsächliche Bauzeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die tatsächlich auszuführenden Massen um mehr als 10 v. H. von dem vorgesehenen Umfang abweichen (§ 2 Abs. 3 VOB/B). Davon unberührt bleiben außerdem etwaige Ansprüche des Auftragnehmers unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sowie wegen Verschuldens bei Vertragsschluss.
3. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen Faber & Schnepfs die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, schriftliche Nachtragsangebote zu unterbreiten. Die Leistungen sollen aus Beweisgründen erst nach schriftlicher Beauftragung ausgeführt werden, es sei denn, die Leistung war für die Erfüllung des Auftrages notwendig und eine Entscheidung Faber & Schnepfs konnte vor Leistungsbeginn aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht herbeigeführt werden.

Der Auftragnehmer ist zur Leistungserbringung der geänderten Leistung nach Maßgabe des § 1 Ziffer 3 auch dann verpflichtet, wenn die Parteien nicht binnen 10 Tagen nach Vorlage des schriftlichen Nachtragsangebots eine Einigung über dieses Angebot erzielen, Faber & Schnepf die geänderte Leistung aber in Textform anordnet.

Die Vergütung bestimmt sich, wenn nichts anderes bei Erteilung des Nachtragsauftrages vereinbart wird, nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Jedoch ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, seinen Anspruch auf Vergütungsanpassung anzukündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

4. Die Regelung in vorstehender Nr. 3 gilt entsprechend, wenn eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert wird.
5. Abschläge, Preisnachlässe usw., gleich welcher Art, die auf die Angebotssumme zur Ermittlung der vertraglichen Vergütung vorgenommen wurden, sind in demselben Umfang auf die Preise von Nachtragsangeboten usw. zu gewähren und bei der Abrechnung als solche gesondert auszuweisen.

§ 3 Ausführungsunterlagen, Dokumentation

1. Soweit Faber & Schnepf Geländeaufnahmen, Absteckungen und sonstige Unterlagen für die Ausführung zur Verfügung stellt, sind diese für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie zum Zwecke ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und Faber & Schnepf auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Ansonsten sind alle für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten von diesem eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der Auftragnehmer das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig schriftlich bei Faber & Schnepf anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des Auftragnehmers betreffen, von diesem geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit Faber & Schnepf festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom Auftragnehmer unverzüglich gegenüber Faber & Schnepf bekannt zu geben. Bei Unterlassung hat der Auftragnehmer für die daraus resultierenden Folgen aufzukommen.

2. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonderes Verlangen Faber & Schnepfs zu beschaffen hat, sind Faber & Schnepf rechtzeitig vorzulegen. Mit der Überprüfung oder Genehmigung übernimmt Faber & Schnepf keinerlei Verantwortung oder Haftung. Alle Angaben für die vom Auftragnehmer benötigten Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen usw. sind von diesem rechtzeitig mit Faber & Schnepf abzustimmen. Sollte der Auftragnehmer durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben schuldhaft zusätzliche Kosten verursachen, so hat er diese Faber & Schnepf zu erstatten.
3. Das Nutzungsrecht an den in vorstehender Ziffer genannten Unterlagen (Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung) hat im Rahmen des Vertragszweckes Faber & Schnepf. Der Auftragnehmer bleibt unbeschadet des Nutzungsrechts Faber & Schnepfs zur Nutzung der Unterlagen berechtigt.
4. Vom Auftragnehmer sind vollständige technische und zeichnerische Unterlagen, Bestandspläne und Berechnungsunterlagen, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen, alle erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassungen und Übereinstimmungserklärungen usw. innerhalb von 20 Werktagen nach Fertigstellung seiner Leistungen, in jedem Falle jedoch spätestens bis zur Abnahme durch den Bauherrn, bei Faber & Schnepf 4-fach in Papierform in Ordnern abgeheftet und 1-fach auf CD/ DVD, Pläne im DWG bzw. DXF und PDF-Format einzureichen, einschließlich der Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dies auf Verlangen Faber & Schnepf zumindest in Abschrift zu überlassen.
6. Soweit nach den Bestimmungen dieses § 3 oder nach den Bestimmungen der sonstigen Vertragsunterlagen (vgl. oben § 1) der Auftragnehmer Leistungen zu erbringen hat, für die er eine Vergütung beanspruchen will, wird diese nicht gesondert ausgewiesen. Vielmehr sind solche Vergütungsansprüche mit dem jeweiligen Einheitspreis bzw. Pauschalpreis abgegolten und dürfen deswegen nicht gesondert berechnet werden. Sie sind vom Auftragnehmer in die Angebotspreise einzukalkulieren.
7. Alle dem Auftragnehmer von Faber & Schnepf übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließliches Eigentum von Faber & Schnepf. Sie dürfen ohne Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

§ 4 Ausführung der Leistung

1. Faber & Schnepf kann den Auftragnehmer im Einzelfall in Fragen, die seinen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuziehen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegen Faber & Schnepf oder dem Bauherrn ableiten kann. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, mit dem Bauherrn direkte Verhandlungen zu führen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, keine Auskünfte über die Bedingungen dieses Vertrages und die vereinbarten Preise an den Bauherrn oder sonstige Dritte zu geben.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von Faber & Schnepf gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie Faber & Schnepf unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.
3. Ggf. vom Auftragnehmer benötigte Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle stellt Faber & Schnepf nur zur Verfügung, soweit dies besonders vereinbart wird. Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat sich der Auftragnehmer selbst zu beschaffen; die ihm hierdurch entstehenden Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten und dürfen deswegen nicht gesondert berechnet werden. Sie sind vielmehr in die Angebotspreise einzukalkulieren.
4. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Die Gestellung und Entsorgung von Schuttcontainern erfolgt durch den Auftragnehmer unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen. Für die ordnungsgemäße Beseitigung des Bauschutts und der Transportverpackungsmaterialien sowie für die ordnungsgemäße Baureinigung ist der Auftragnehmer beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist Faber & Schnepf berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Falle wird der Auftragnehmer an den Ersatzvornahmekosten mit 2,5 % seiner Bruttoschlussrechnungssumme beteiligt. Dem Auftragnehmer und Faber & Schnepf bleibt vorbehalten, im Einzelfall niedrigere bzw. höhere Kosten nachzuweisen.

§ 5 Ausführungsfristen, Mitwirkungspflichten zur Beschleunigung

1. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Soweit solche Fristen während des Bauablaufs geändert bzw. neu vereinbart werden, werden auch diese zu Vertragsfristen. Dies gilt insbesondere auch für die Vertragsstrafenvereinbarung.
2. Bis zum Beginn der Ausführung hat der Auftragnehmer eine abschließende Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist.
3. Die Ausführung der Einzelleistungen hat entsprechend den Erfordernissen des Bauablaufs insgesamt zu erfolgen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die zeitliche Abfolge der einzelnen Arbeiten jeweils rechtzeitig gemeinsam mit dem örtlichen Bauleiter von Faber & Schnepf festzulegen und dabei mit den Arbeiten anderer Beteiligter zu koordinieren.
4. Entspricht das Ausführungstempo aus Gründen, die in der Risikosphäre des Auftragnehmers liegen, nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so kann Faber & Schnepf im Rahmen seines Anspruches auf Vertragserfüllung neben seinen sonstigen Ansprüchen auch den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte oder die Einführung eines mehrschichtigen Betriebes verlangen, soweit dies zur vertragsgemäß rechtzeitigen Leistung des Auftragnehmers erforderlich ist. Hierdurch dem Auftragnehmer entstehende Mehrkosten gehören zu dessen Risiko und sind nicht zu erstatten.
5. Der Auftragnehmer hat Faber & Schnepf unverzüglich von drohenden Verzögerungen zu unterrichten, auch wenn deren Ursache von anderen als Faber & Schnepf oder dem Auftragnehmer zu vertreten ist.

§ 6 Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, unverzüglich nach Kündigung Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen herbeizuführen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen. Die förmliche Abnahme gemäß § 8 Nr. 1 ist auch dann erforderlich, wenn der Bauvertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt wird. Das Erfüllungsstadium des gekündigten Vertrages endet erst mit der förmlichen Abnahme.
4. Der Anspruch Faber & Schnepfs auf eine wegen Verzugs bereits verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe bleibt für die Zeit bis zum Tag der Kündigung unberührt.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt worden sind.

§ 8 Abnahme

1. Es findet stets eine förmliche Abnahme statt. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
2. Vor der Abnahme hat der Auftragnehmer seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- oder Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
3. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Verweigert Faber & Schnepf die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel Faber & Schnepf erneut eine schriftliche Fertigstellungsmitteilung zu erstatten.
4. Faber & Schnepf ist berechtigt, Rechte aus bei der Abnahme unbekannt gebliebenen Mängeln auch dann geltend zu machen, wenn sie nicht ausdrücklich vorbehalten wurden. Das gleiche gilt, wenn Nachbesserungsversuche scheitern.

§ 9 Mängelansprüche, Gewährleistungsfristen

1. Die Gewährleistungsansprüche Faber & Schnepfs verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren und sechs Monate. Für Betonarbeiten, Flachdacharbeiten, Balkonarbeiten und Abdichtungsarbeiten gilt jedoch eine besondere Gewährleistungsfrist von zehn Jahren. Die jeweilige Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Für Mängel, die bereits vor der Abnahme auftreten, beginnt die Verjährung gleichfalls mit der Abnahme.

§ 10 Abrechnung und Zahlung

1. Abschlags- und Schlußrechnungen sind 2fach mit prüffähigem Leistungsnachweis und Abrechnungsplänen an die folgende Anschrift des AG zu richten:

Faber & Schnepf Hoch- und Tiefbau GmbH & Co.KG,
Ludwigstraße 51, 35390 Gießen.

2. Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
3. Sofern die Parteien eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart haben und Faber & Schnepf keine Vertragserfüllungssicherheit für die Leistungen des Auftragnehmers in entsprechender Höhe vorliegt, erfolgen Abschlagszahlungen mit einem Einbehalt von 10%, bis Faber & Schnepf ein Einbehalt in Höhe des als Sicherheit für die Vertragserfüllung vereinbarten Betrages vorliegt. Die Auszahlung dieser Sicherheitsleistung erfolgt unverzüglich gegen Stellung einer entsprechenden Bürgschaft in gleicher Höhe, spätestens mit Abnahme.
4. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
5. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung.

6. Sofern vertraglich eine Gewährleistungssicherheit vereinbart wurde, ist Faber & Schnepf berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % des Bruttobetragtes der geprüften und anerkannten Schlussrechnung auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Soweit bereits nach Wahl des Auftragnehmers eine Gewährleistungsbürgschaft zur Ablösung des Einbehaltes gestellt, wird kein Sicherheitseinbehalt vorgenommen. Die Auszahlung des Einbehaltes erfolgt unverzüglich, sowie Faber & Schnepf Gewährleistungsbürgschaften gem. Ziffer 9.3 des Verhandlungsprotokolls in Höhe von insgesamt 5 % des Bruttobetragtes der geprüften und anerkannten Schlussrechnung vorliegen.
7. Von allen Zahlungen sind 15% des Bruttozahlbetragtes (einschließlich Umsatzsteuer) an das Finanzamt des Auftragnehmers abzuführen. Der Abzug wird von Faber & Schnepf direkt an das vom Auftragnehmer zu benennende zuständige Finanzamt abgeführt. Hiervon ist Faber & Schnepf befreit, wenn ihm zum Zeitpunkt der Auszahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes im Original vorliegt.
8. Ist bei Fälligkeit eines Zahlungsanspruches des Auftragnehmers der entsprechende Geldbetrag noch nicht von dem Bauherren an Faber & Schnepf gezahlt worden, so stundet der Auftragnehmer seine Forderung bis zum Geldeingang, längstens jedoch 6 Wochen.
9. Faber & Schnepf ist berechtigt, 2% Skonto abzuziehen, und zwar bei Abschlagszahlungen bei Zahlung innerhalb von 10 Werktagen und bei der Schlusszahlung bei Zahlung innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zum Skontoabzug setzt nur voraus, dass die jeweilige Rechnung innerhalb der Frist gezahlt wird. Berechtigte Skontoabzüge bei Abschlagsrechnungen sind bei der Erstellung späterer Zahlungsanforderungen und der Schlussrechnung als Gutschrift zu berücksichtigen.
10. Eine Abtretung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist nur zulässig, wenn Faber & Schnepf dem schriftlich zustimmt.

§ 11 Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden als solche nur vergütet, wenn dies vor der Ausführung ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Faber & Schnepf ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) zur Überprüfung und Gegenzeichnung bei der örtlichen Bauleitung Faber & Schnepfs einzureichen. Abgezeichnete Stundenzettel und Leistungsnachweise erbringen den Nachweis der aufgeführten Zeiten, Lieferungen usw., bedeuten jedoch nicht das Anerkenntnis, dass es sich im Einzelfall tatsächlich um im Stundenlohn bzw. sonst nach Aufwand abzurechnende Leistungen oder zusätzliche Leistungen handelte. Faber & Schnepf behält sich außerdem die Prüfung vor, ob die Stundenzahl und der Materialeinsatz erforderlich und angemessen waren.

§ 12 Unbedenklichkeitsbescheinigungen

1. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer unverzüglich seine Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft und die Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen nachzuweisen sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen seines zuständigen Finanzamtes und seiner zuständigen Krankenkasse beizubringen.

§ 13 Besondere Bedingungen für den Einsatz von Nachunternehmern

Soweit der Auftragnehmer zum Einsatz von Nachunternehmern überhaupt berechtigt ist, gelten insoweit die nachstehenden weiteren Bedingungen:

1. Der Auftragnehmer versichert, dass er bei der Beschaffung seiner Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen nach § 1 des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie des Mindestlohngesetzes in der jeweiligen zuletzt gültigen Fassung einhält. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass er seinerseits Vertragspartner oder Subunternehmer auf der Baustelle nur einsetzen wird, wenn ihm diese schriftlich versichert haben, dass auch sie ihre Arbeitnehmer

zu den Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmerentendegesetzes und des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschäftigen.

2. Sollte Faber & Schnepf im Rahmen des vorliegenden Nachunternehmervertrages von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, Subunternehmern des Auftragnehmers oder eines von dem Auftragnehmer oder seinem Subunternehmer beauftragten Verleihers, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z.B. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) oder einer anderen Einzugsstelle gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG. § 1 a AEntG und/oder § 28e Abs. 3a SGB IV oder vergleichbaren Vorschriften in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Faber & Schnepf von sämtlichen Ansprüchen frei zu stellen.
3. Bei einer Weitergabe von Leistungen an Dritte hat der Auftragnehmer Faber & Schnepf die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten und deren Einsatzzeiten zu benennen. Dies gilt insbesondere auch bei einem Einsatz von Leiharbeitnehmern und ausländischen Arbeitskräften. Diese Verpflichtung besteht ungeachtet dessen, ob die Weitergabe der Leistungen mit Zustimmung von Faber & Schnepf erfolgt. Sofern der Auftragnehmer auf Verlangen Faber & Schnepf die erforderlichen vollständigen Informationen nicht unverzüglich bekannt gibt, kann ihm Faber & Schnepf eine angemessene Frist zur Bekanntgabe der vollständigen Informationen setzen und erklären, dass ihm nach fruchtlosem Fristablauf der Auftrag entzogen werde.
4. Der Auftragnehmer hat für seine eigenen Leistungen allein und, soweit andere Nachunternehmer von ihm beauftragt werden, neben diesen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (insbesondere §§ 5, 6 und 12 ArbSchG), sämtliche Bestimmungen der Behörden, insbesondere der Berufsgenossenschaft, der Bauaufsicht, der Polizei, der Feuerwehr und des Gewerbeaufsichtsamtes eingehalten und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen getroffen werden. Entsprechende Unterlagen (insbesondere die Ersthelferbenennung sowie die Gefährdungsanalyse) sind Faber & Schnepf auf Verlangen auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat ferner seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

§ 14 Rechtswahl

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Rechts unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes. Dies gilt auch dann, wenn deutsches internationales Privatrecht auf eine ausländische Rechtsordnung verweist.

§ 15 Streitigkeiten

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag Gießen.
2. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
3. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen hat auf Ihre Wirksamkeit im Übrigen oder die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt keinen Einfluss. Faber & Schnepf und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass eine eventuell unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen ist, die ihrem wirtschaftlichen und ideellen Zweck unter Berücksichtigung des Vertrages in wirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Lücken dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.